

Bundesverfassungsgericht: Was ist erlaubte Sonntagsarbeit?

„**Arbeiten ,trotz des Sonn- und Feiertags‘** sind in Grenzen durchaus zulässig. So ist anerkannt, dass etwa zum Schutz von Grundrechten und sonst gewichtigen Rechtsgütern der Bürger oder der Gemeinschaft in Rettungsdiensten, bei Feuerwehr, Polizei, in der gesamten medizinischen Versorgung, für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur – neben der Energieversorgung auch die Sicherung der Mobilität (Autostraßen, Bahnen, Busse, Luftverkehr) – an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf. In diesen Bereich fallen auch die vielfältigen Notdienste der unterschiedlichen Branchen und die Ausnahmen im industriellen Bereich aus produktionstechnischen Gründen. (...)

Neben diesen Feldern der ‚Arbeit trotz des Sonntags‘ ist auch die ‚**Arbeit für den Sonntag‘** anerkannt, die etwa in der Hotel- und Gastronomiebranche und im Bereich der Sicherstellung der Mobilität des Einzelnen dazu dient, den Bürgern eine individuelle Gestaltung ihres Tages der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu ermöglichen. Stets aber muss ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben (...).“

Aus dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 1.12.2009, <156>

Aufgabe:

Markieren Sie die wichtigsten Kriterien für „Arbeit trotz des Sonntags“ und „Arbeit für den Sonntag“.